

# Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Weil im Schönbuch (Neubeschluss am 27.07.2010)

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,-- bis 10.000,-- €
<hr/>		
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5,-- bis 150,-- €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr mind. 5,-- €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 5,-- €
<hr/>		
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,-- bis 75,-- €
3.1	Planauskunft zu Ver- und Entsorgungsleitungen, Natur- und Kulturdenkmälern und aus dem grafischen Informationssystem	6,50 €
3.2	Planauskunft zum Bebauungs- oder Flächennutzungsplan	13,-- €
3.3	Planauskunft über Baulasten, je Grundstück	20,-- €
<hr/>		
<b>4.</b>	<b>Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens)</b> von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,- bis 750,-- €
<hr/>		
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,-- bis 150,-- €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Aus- fertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	3,-- € für die erste Seite, 1,50 € für jede weitere Seite
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	3,-- € für die erste Seite, 1,50 € für jede weitere Seite

Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
-------------	----------------------	--------

Kopien von Abschlusszeugnissen von Einwohnern der Gemeinde Weil im Schönbuch und deren Beglaubigung bzw. Bestätigung sind gebührenfrei.

---

## 6 Bescheinigungen

- |     |  |                  |
|-----|--|------------------|
| 6.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)  | 3,-- bis 75,-- € |
| 6.2 | Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). |                  |

---

## 7 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen

- |       |  |                   |
|-------|--|-------------------|
|       | Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | 5,-- bis 750,-- € |
| 7.1   | Gestattungen nach § 12 GastG   |                   |
| 7.1.1 | bis 350 qm, erster Tag   | 16,00 €           |
| 7.1.2 | bis 350 qm, weiterer Tag   | 8,50 €            |
| 7.1.3 | über 350 qm, erster Tag  | 22,-- €           |
| 7.1.4 | über 350 qm, weiterer Tag  | 8,50 €            |

- 
- |   |   |   |
|---|---|---|
| 8 | <b>Gutachten (Augenscheine)</b> nach dem Wert des Gegenstands, soweit nichts Anderes bestimmt ist | 1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,-- € |
|---|---|---|

---

## 9. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)

- |     |   |                   |
|-----|---|-------------------|
| 9.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 7,50 bis 300,-- € |
| 9.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen: 1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens (§ 4 Abs. 5 der Satzung)  | 5,-- €            |

---

## 10 Schreib- und Kopiergebühren

- |      |  |                  |
|------|--|------------------|
| 10.1 | Für Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand berechnet. Dasselbe gilt für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und wissenschaftliche Texte. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 10,-- €          |
| 10.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke bis zum Format DIN A3 werden erhoben<br>für die erste Seite<br>für jede weitere Seite   | 1,-- €<br>0,50 € |
-

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>11</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB oder 25 LWaldG (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht) bei einem Kaufpreis bis 50.000 €	30,-- €
	bei einem Kaufpreis zwischen 50.000 und 150.000 €	40,-- €
	bei einem Kaufpreis über 150.000 €	50,-- €
11.2	Hausnummernänderung auf Veranlassung des Eigentümers	20,-- €
<hr/>		
<b>12</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 40,-- €
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO wie 12.1	
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren nach § 55 LBO	7,-- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 40,-- €
12.4	Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Kenntnissgabeverfahren	41,-- €
<hr/>		
<b>13</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	3,-- €
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	3,-- €
<hr/>		
<b>14</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	16,50 bis 70,-- €
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	35,-- bis 150,-- €
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	75,-- bis 250,-- €
<hr/>		
<b>15</b>	<b>Fundsachen</b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,-- € Wert	Gebührenfrei
15.2	bei Sachen über 500,-- € Wert	2% von 500,-- € und 1 % des Mehrwerts
<hr/>		
<b>16</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,-- bis 200,-- €
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
16.2.1	aktuelle Bodenrichtwerte, je Grundstück	5,-- €
16.2.2	aus vergangenen Jahren, je Grundstück und Berichtsjahr	41,-- €
<hr/>		
<b>17</b>	<b>Kirchenaustrittsverfahren</b>	je Person 8,-- €
<hr/>		
<b>18</b>	<b>Melderecht</b>	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,-- €
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	8,-- €
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG je Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2,50 €
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	20,-- bis 3.000,-- €
18.2	Datenübermittlungen	
18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religions- gemeinschaften (§ 30 MG), je Person	2,50 €
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der auto- matischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,-- bis 3.000,-- €
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWO)	20,-- €
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	7,-- €
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	5,-- bis 700,-- €
18.6	Gebührenfrei sind	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
18.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
<hr/>		
<b>19</b>	<b>Sammlungswesen</b>	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,-- bis 250,-- €
<hr/>		
<b>20</b>	<b>Gewerberecht</b>	
20.1	Gewerbean- und -ummeldung	16,-- €
20.2	Gewerbeabmeldung	7,-- €
20.3	Einfache Gewerbeauskunft	10,-- €
20.4	Erweiterte Gewerbeauskunft	16,-- €
<hr/>		
<b>21</b>	<b>Fischereiwesen</b>	
21.1	Ausstellen eines Fischereischeins	8,-- €
21.2	Erheben und Weiterleiten der Fischereiabgabe	2,50 €